

Angaben in Euro – Stand 01.05.2024:

Pflege-grad	Pflege-vergü-tung <sup>1</sup>	Ausbil-dungs-umlage	Unter-kunft <sup>2</sup>	Verpfle-gung <sup>2</sup>	Investiti-onskos-ten <sup>3</sup>	Pflege-satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenan-teil/ Tag
<b>1</b>	71,13	5,19	21,74	16,24	13,15	127,45	0	<b>127,45</b>
<b>2</b>	102,13	5,19	21,74	16,24	13,15	158,45	107,32	<b>51,13</b>
<b>3</b>	118,31	5,19	21,74	16,24	13,15	174,63	123,50	<b>51,13</b>
<b>4</b>	135,17	5,19	21,74	16,24	13,15	191,49	140,36	<b>51,13</b>
<b>5</b>	142,73	5,19	21,74	16,24	13,15	199,05	147,92	<b>51,13</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.774 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.